

Die Satzung wurde am 28.01.1993 beschlossen und durch Beschluß vom 01.04.1993, 16.09.1993, 04.07.1996, 23.04.1997, 14.10.1998, 18.05.1999, 07.02.2000, 18.03.2002, 07.04.2014 und 21.09.2016 geändert

Satzung

Paragraph 1

NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "K*I*D*S - Verein zur sozialpädagogischen und psychologischen Unterstützung von seelisch behinderten und von seelischer Behinderung bedrohten Kindern e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Anliegen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Durchführung von Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche
 - die sozialpädagogische und psychologische Förderung von Bildung und Erziehung von seelisch behinderten und von seelischer Behinderung bedrohten Kindern im Lernbereich
 - die Beratung und Betreuung insbesondere der mit der Förderung des Klientels beauftragten Fachkräfte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche in Form von intensiver Betreuung und Begleitung dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und der Lösung von Konflikten und Krisen immer mit der Zielrichtung der Hilfe zur Selbsthilfe
 - die Verbreitung von Erkenntnissen über die Ursachen und Folgen seelischer Behinderung und über die Möglichkeiten der Sozialpädagogik und Psychologie zur Lösung dieser Probleme,

- die Organisation der materiellen Mittel, Räumlichkeiten und Fachkräfte, um die Förderung von seelisch behinderten und von seelischer Behinderung bedrohten Kindern zu gewährleisten,
- die Fortentwicklung, Förderung und Veröffentlichung von eigenständigen Ansätzen auf dem Gebiet der seelischen Behinderung.

Paragraph 3

SELBSTLOSIGKEIT, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Soweit sie im Auftrag für den Verein tätig sind, können sie nur die notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4

MITGLIEDSCHAFT

1. In den Verein kann als Mitglied aufgenommen werden, wer sich für die Zwecke des Vereins praktisch und/oder wissenschaftlich und in der Öffentlichkeit einsetzt.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist mindestens zwanzig Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt Auskunft über Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ih-

rer Auflösung,

- 3 -

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung in einer angemessenen Frist (1 Monat) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Paragraph 5

BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Der Verein bemüht sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden zu erhalten.

Paragraph 6

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Paragraph 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder beschlußfähig. Tritt eine Beschlußfähigkeit ein, muß der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung derselben Tagesordnung innerhalb

von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen/er Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen und Beschluß der Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Paragraph 8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in und
- c) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 1 Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in getrennten Wahlgängen direkt, persönlich und auf Antrag geheim gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Der Vorstand ist abgewählt, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt (konstruktives Mißtrauensvotum).

Paragraph 8 a

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand des Vereins bestellt für die Durchführung der laufenden Verwaltung, Organisation und Koordination des Vereins einen/eine Geschäftsführer/in.

Dem/der Geschäftsführer/in wird Vollmacht erteilt, den Verein in einzelnen Angelegenheiten und/oder in definierten Themenkreisen zu vertreten.

Paragraph 8 b

VERGÜTUNG

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, kann der Vorstand seine Tätigkeit gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben.

Dies erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages (Grund und Höhe der Zahlung).

Paragraph 9

BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Paragraph 10

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zu dieser ist die Angabe des zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Paragraph 11

AUFLÖSUNG

1. Der Vorschlag zur Vereinsauflösung kann nur vom Vorstand erfolgen und muß von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder gefaßt werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den DPW - DER PARITÄTTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.